



Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Informationsmaterial Druckfarben

**Informationsvermerk: 21. Verordnung zur Änderung der
Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“)**

Stand: Januar 2024

Einleitung

Am 7. Dezember 2021 wurde die sogenannte „Druckfarbenverordnung“ im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2021 S. 5068 (Nr. 82)) veröffentlicht. Trotz massiver Kritik der gesamten Lebensmittelverpackungskette und obwohl die EU-Kommission bereits tätig war, wurde damit die Verordnung im nationalen Alleingang auf den Weg gebracht, für den es aus Sicht der Wirtschaft keine Notwendigkeit gab. Für die relevanten Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist von 4 Jahren, die am 1. Januar 2026 endet.

Zum Hintergrund:

Bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien (Lebensmittelbedarfsgegenstände), wie z.B. Lebensmittelverpackungen, sind auf EU-Ebene im Grundsatz reguliert, jedoch fehlen spezifische Vorgaben. Deshalb hat der europäische Druckfarbenverband (EuPIA) umfangreiche Konzepte entwickelt und nachweislich erfolgreich implementiert, welche die Weiterverarbeiter und Inverkehrbringer von Lebensmittelkontaktmaterialien bei ihrer Konformitätsarbeit unterstützen. Unabhängig davon spricht sich die gesamte Lebensmittelverpackungskette in Europa seit langem für eine harmonisierte europäische Regelung für bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien aus. Im Zuge der Notifizierung der „Druckfarbenverordnung“ bei der EU-Kommission und in Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedsstaaten vorgebrachten Bedenken hatte die EU-Kommission 2016 angekündigt, eine EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien zu erarbeiten und Deutschland aufgefordert, sein nationales Verordnungsvorhaben zurückzustellen. Im Zuge der Arbeiten an der EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien identifizierte die Kommission jedoch grundsätzliche Defizite des bestehenden Rechtsrahmens, die im Rahmen einer breit angelegten Evaluierung zunächst untersucht werden. Aktuell geht die EU-Kommission davon aus, dass sie dann im Jahr 2025 einen Regelungsvorschlag vorlegen wird. Aufgrund des veränderten Zeitplans auf europäischer Ebene wurde die deutsche Verordnungsinitiative im Jahr 2020 wieder aufgegriffen und 2021 abgeschlossen.

Wesentliche Vorgaben der Verordnung:

Ogleich sich im Sprachgebrauch der Begriff „Druckfarbenverordnung“ etabliert hat, reguliert die Verordnung nicht Druckfarben als solche, sondern bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen ein Übergang von Stoffen aus der Druckfarbenschicht auf das Lebensmittel nicht ausgeschlossen ist. Primärer Adressat ist somit der gewerbsmäßige Hersteller von bedruckten Lebensmittelkontaktmaterialien. Im Geltungsbereich sind sowohl Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht in direktem Kontakt mit dem Lebensmittel steht, als auch solche, bei denen die Druckfarbenschicht auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite aufgebracht ist.

Das Kernstück der deutschen Verordnung ist eine Positivliste von Stoffen (Anlage 14 Tabelle 1 und 2), die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelkontaktmaterialien verwendet werden dürfen. Ferner besteht ein gleitender Verweis auf die Positivliste der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 des Kunststoffrechts. Es ist zu beachten, dass dieser Verweis nur für Stoffe gilt, die mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ohne Gruppenbeschränkungen und ohne Beschränkungen und Spezifikationen zugelassen sind.

Zur Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht in direktem Lebensmittelkontakt steht, dürfen nur solche Druckfarben zum Einsatz kommen, deren Inhaltsstoffe in der Positivliste (Tabelle 1) gelistet sind oder über den gleitenden Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 abgedeckt sind. Im Falle von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht bei einer normalen, vorhersehbaren Verwendung unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommt,

obwohl sie nicht dazu bestimmt ist (z.B. bedruckte Servietten), dürfen die verwendeten Druckfarben zusätzlich die in Tabelle 2 gelisteten Pigmente enthalten; dies gilt jedoch nur bis zum 1. Januar 2027.

Zur Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien, bei denen die Druckfarbenschicht nicht in direktem Lebensmittelkontakt steht, dürfen Druckfarben eingesetzt werden, in denen zusätzlich auch nicht gelistete Stoffe eingesetzt werden; diese Stoffe dürfen chemikalienrechtlich (CLP-Verordnung) nicht als CMR eingestuft sein; zudem darf ein Stoffübergang bei einer Nachweisgrenze von 10 ppb nicht detektierbar sein.

Im Sinne der Verordnung ist „Verwendung von Stoffen in Druckfarben“ als das planvolle Benutzen von Stoffen zur Herstellung von Druckfarben definiert, d.h. es handelt sich dabei um absichtlich eingebrachte Stoffe. Unbeabsichtigt eingebrachte Stoffe (NIAS) müssen, wie auch im EU-Recht üblich, gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Risikobewertung geprüft werden.

In der Positivliste sind teilweise spezifische Migrationsgrenzwerte, Gruppengrenzwerte oder Beschränkungen festgelegt, die eingehalten werden müssen. Sollten kein Migrationsgrenzwert oder keine anderen Beschränkungen festgelegt sein, so gilt der Globalmigrationsgrenzwert von 60 Milligramm pro Kilogramm des Lebensmittels.

Die Verordnung enthält keine Vorgaben zur Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette. Daher werden die Druckfarbenhersteller weiterhin das bewährte, innerhalb des europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA entwickelte „Statement of Composition“ zur Bereitstellung relevanter Informationen nutzen.

Praktische Auswirkungen:

Die Übergangsfrist von vier Jahren war von der Bundesregierung festgelegt worden, um der Unvollständigkeit der Positivliste Rechnung zu tragen und den Rohstoffherstellern Zeit einzuräumen, entsprechende Dossiers einzureichen. Die Rohstoffhersteller arbeiten weiterhin an der Vervollständigung dieser Liste und werden dabei durch die Druckfarbenindustrie unterstützt. Dennoch zeichnet sich bereits heute ab, dass die Stoffliste bis zum 1. Januar 2026 nicht maßgeblich komplettiert werden wird. Obgleich weiterhin viele wichtige Rohstoffe auf der Liste fehlen, dürfte es für die meisten Anwendungen dennoch möglich sein, rechtzeitig entsprechende Druckfarben, mit denen die Vorgaben der Verordnung erfüllt werden können, zur Verfügung zu stellen. Die Begründung hierfür liegt darin, dass bei Druckfarben, die nicht für den direkten Lebensmittelkontakt vorgesehen sind, auch Stoffe eingesetzt werden können, die nicht gelistet sind, sofern die oben erläuterten Bedingungen erfüllt sind. Um den Vorgaben der Verordnung genügen zu können, sind in diesen Fällen jedoch umfangreiche und ressourcen- sowie kostenintensive Reformulierungen nötig. Ferner sind gegebenenfalls Performance-Einschränkungen der reformulierten Produkte nicht auszuschließen. Spezifischere Auskünfte können die jeweiligen Hersteller der Druckfarben geben.

Es ist zu beachten, dass die Einhaltung der Migrationsgrenzwerte neben der Zusammensetzung der Druckfarbe von verschiedenen Faktoren, wie der Schichtdicke, der Verpackungsgeometrie oder dem Verpackungsmaterial abhängt und somit der Konformitätsarbeit des Herstellers des finalen Lebensmittelkontaktmaterials unterliegt. Auch wenn die Druckfarbenverordnung keine Vorgaben zur Informationsweitergabe innerhalb der Lieferkette macht, ist hier eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure innerhalb der Kette entscheidend. Hier bieten sich die bereits etablierten Konzepte, wie das „Statement of Composition“ an.

Herausgeber:

Technische Kommission Druckfarbe im
Verband der deutschen Lack-
und Druckfarbenindustrie e.V.

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 2556 1411

E-Mail: vdl@vci.de

www.WirSindFarbe.de